

## Ausfertigung

2 Ns 1 Cs 701 Js 18810/2008

Eingegangen b.d.  
Geschäftsstelle am:  
13. Aug. 2010



IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

Das Landgericht Würzburg  
- 2. Kleine Strafkammer -

erkennt als Berufungsgericht in dem Strafverfahren gegen

**L e c o m t e Cecile,**

geb. am 08.12.1981 in Epinal, Frankreich,  
ledig, Bewegungsarbeiterin,  
Uelzener Str. 112 f, 21335 Lüneburg  
- französische Staatsangehörige -

wegen **Sachbeschädigung**

in der öffentlichen Sitzung am 30.06.2010, an der teilgenommen haben:

1. die Richter:

a) als Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Heß

b) als Schöffen:

Erika Steger, Lohr am Main

Weiprecht v. Seydlitz-Kurzbach, Kirchheim

2. der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

Staatsanwalt Dr. Kostuch

3. die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Kohl am 12.05.2010

Justizhauptsekretärin Schäfer am 26.04.2010, 26.05.2010, 08.06.2010, 28.06.2010 und 30.06.2010

4. der Verteidiger:

Rechtsbeistand Jörg Bergstedt am 26.04.2010, 26.05.2010, 28.06.2010 und 30.06.2010

aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.04.2010, 12.05.2010, 26.05.2010, 08.06.2010, 28.06.2010 und 30.06.2010,

#### **f ü r   R e c h t :**

1. Die Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Kitzingen vom 22.07.2009 werden verworfen.
2. Die Angeklagte hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.  
Die ihr durch die Berufung der Staatsanwaltschaft etwaig erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht Kitzingen verurteilte die Angeklagte am 22.07.2009 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung zur Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 15 Euro. Gegen das Urteil legte die Angeklagte mit am 23.07.2009 beim Amtsgericht eingegangenem Schreiben vom 22.07.2009 Rechtsmittel ein; dessen Ziel ist Freispruch. Die Staatsanwaltschaft legte mit am 23.07.2009 eingegangenem Schreiben vom 23.07.2009 Berufung ein; ihr Ziel ist – ungeachtet des am 12.05.2010 gemäß § 154a Abs. 2 StPO von der Verfolgung ausgeschiedenen Vorwurfs des Hausfriedensbruchs – eine höhere Geldstrafe.

Die Berufung der Angeklagten ist zulässig (§§ 296 Abs. 1, 312, 314 Abs. 1 StPO), im Wesentlichen aber unbegründet, die der Staatsanwaltschaft unbegründet.

### II.

Die bundesweit agierende Initiative „Gendreck-weg“ kündigte im Juni 2008 auf ihrer Internetseite ein „gentechnikfreies Wochenende“ im Raum Kitzingen vom 26. – 29.06.2008 an und rief dazu auf, sich an einer „Feldbefreiung“ am 29.06.2008 zu beteiligen, bei der junge genveränderte Maispflanzen herausgerissen oder zertrampelt und, soweit möglich, durch mitgebrachte nicht genveränderte Setzlinge symbolisch ersetzt werden. Die Angeklagte entschloss sich, an dieser Aktion teilzunehmen, da nach ihrem Kenntnisstand gentechnisch veränderter Mais eine Gefahr insbesondere für die Umwelt, aber auch für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt und sich sehr negativ auf den Berufsstand des Imkers und des Öko-Bauerns auswirkt. Sie traf sich in den Morgenstunden des 29.06.2008 in einem Waldstück nahe Westheim mit mindestens 50

Gleichgesinnten und besprach mit ihnen das weitere gemeinsame Vorgehen.

Gegen 6.45 Uhr lief die Gruppe auf das mit rot-weißen Flatterleinen abgegrenzte, 1, 91 ha große Feld Lindelbacher Weg, Flurstück-Nr. 514/515 der Gemarkung Westheim zu, auf dem der Pächter, der Landwirt Helmut Müller, auf 2.500 m<sup>2</sup> in zwei Streifen mit je acht Reihen gentechnisch veränderten Mais der Linie MON810, im übrigen Bereich konventionellen Mais angebaut hatte. Der Bestand war witterungsbedingt unterschiedlich, zwischen 0, 50 cm und 1 m hoch, und zum Teil lückenhaft; ein Unterschied zwischen gentechnisch verändertem und nicht verändertem Mais war zu diesem Zeitpunkt nicht feststellbar. Die Aktivisten betraten das Feld, begannen sofort wahllos Maispflanzen herauszureißen oder zu zertreten und brachen die Aktion

auch nicht ab, als sie vom polizeilichen Einsatzleiter per Megaphon dreimal unter Hinweis auf die Strafbarkeit ihres Verhaltens dazu aufgefordert wurden; einige von ihnen machten sich daran, mitgebrachte Setzlinge einzupflanzen. Erst als Polizeikräfte gezielt auf die Aktivisten zugehen, verließen die meisten in Begleitung von Polizeibeamten das Feld; einige widersetzten sich und mussten teils schleifend, teils ziehend vom Feld gebracht werden.

Die Angeklagte riss mehrere – mindestens drei – Pflanzen heraus. Ihr war zwar bewusst, dass sie durch ihr Verhalten die im Eigentum des Landwirts stehenden Pflanzen unbrauchbar machte, wollte aber die von ihr befürchteten Gefahren nicht nur von sich, sondern auch von der Allgemeinheit und speziell von den Imkern abwenden und stufte das von ihr verfolgte Interesse als höherrangig ein.

Als die Angeklagte von PHK Rützel angehalten wurde, ließ sie sich zu Boden fallen und verschränkte ihre Hände unter den Beinen. Obwohl ihr die vorläufige Festnahme erklärt und sie aufgefordert wurde, aufzustehen und mitzukommen, kam sie dem nicht nach und riss sitzend eine weitere Maispflanze heraus; auch beim Abtransport bemühte sie sich immer wieder, gezielt Maispflanzen zu zertrampeln. An der Sammelstelle blieb sie entgegen der Anweisung nicht sitzen, sondern lief auf die Absperrung zu, ließ sich zwischen zwei Polizeibeamte fallen und begann, die am Rande befindlichen Maispflanzen mit beiden Händen herauszureißen, und ließ davon erst ab, als sie von POM Heid dazu aufgefordert wurde.

Der dem Landwirt durch die Aktion entstandene Schaden beläuft sich auf mindestens 630, – Euro. Der Geschädigte hat am 30.07.2008 bei der KPI Würzburg schriftlich Strafantrag gegen die Angeklagte gestellt.

### III.

Die Angeklagte hat erklärt, sie stehe zu dem, was sie mache, wolle aber keine Fragen zur Sache beantworten, sondern lediglich Stellungnahmen zur Gentechnik-Problematik abgeben.

Die Angeklagte ist zwar auf dem in Augenschein genommenen Video nicht zu sehen. Dies besagt jedoch nichts, da die Aufnahmen ersichtlich nur wenige Personen und nur einen kleinen Ausschnitt der gesamten Aktion zeigen. Die in Augenschein genommenen Lichtbilder belegen jedoch eindrucksvoll, dass die Angeklagte zumindest eine Pflanze zertreten sowie eine Pflanze herausgerissen hat. Auch PHK Rützel bekundet, er habe beobachtet, wie die Angeklagte ununterbrochen Pflanzen herausgerissen habe, allerdings könne er die genaue Anzahl nicht

angeben. Ihr Nachtatverhalten ist von PHK Rützel und POM Heid geschildert worden; Anhaltspunkte, ihre Bekundungen in Zweifel zu ziehen, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung des Mindestschadens beruht auf der Schadensermittlung des Schätzers Schiffmeyer vom 11.07.2008, die dieser am 07.07.2008 um 19.00 Uhr durchgeführt hat. Demgemäß waren von der 1, 91 ha großen Gesamtfläche des Ackers im Wesentlichen zwei Flächen von 56 m mal 105 m = 5.880 m<sup>2</sup> und 65 m mal 125 m = 8.125 m<sup>2</sup> beschädigt, ein Streifen an der nördlichen Grundstücksgrenze sowie die Mitte des Ackers waren von der Beschädigung ausgenommen. Der Schätzer hat auf je 10 konkret überprüften m<sup>2</sup> im ungeschädigten Bestand bei einem Reihenabstand von 0, 75 m und einer Ablageweite von 0, 18 m durchschnittlich 6, 1 Pflanzen pro m<sup>2</sup> gezählt, im geschädigten Bestand durchschnittlich nur noch 3, 0 unbeschädigte Pflanzen; der Restbestand würde nach dieser Schätzung 49, 18 % betragen. Die Strafkammer nimmt jedoch angesichts der sehr kleinen Schätzflächen und der bei der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder erkennbaren Lücken im Bestand zugunsten der Angeklagten einen Abschlag von 30 % vor und reduziert demgemäß auch den vom Geschädigten Müller auf 900, -- Euro geschätzten Ertragsausfall auf 630, -- Euro. Die Strafkammer ist sich dabei bewusst, dass der Geschädigte zivilrechtlich gegen die Angeklagte vorgehen will, ihm ein erhebliches Interesse am Ausgang des Strafverfahrens daher nicht abzusprechen ist, stuft jedoch seine Schätzung dennoch als nicht bewusst überzogen und damit als brauchbare Grundlage für die Festlegung des Mindestschadens ein, zumal er seine in erster Instanz vorgetragene Schätzung von 1.500, -- Euro nochmals überprüft und entsprechend reduziert hat. Die Strafkammer geht auch davon aus, dass durch die polizeilichen Maßnahmen ein – konkret nicht zu beziffernder – Teil des Schadens verursacht worden ist. Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob die Angeklagte dies billigend in Kauf genommen hat, da derartige Auswirkungen der Aktion voraussehbar und daher vorwerfbar sind. Die Anzahl der anlässlich der Aktion ausgetauschten Pflanzen lässt sich zwar nicht mehr konkret feststellen; eine Schadenswiedergutmachung ist jedoch nicht eingetreten, da die Pflanzen wachstums- und witterungsbedingt nicht angewachsen sind.

#### IV.

Die Angeklagte ist demnach schuldig der gemeinschaftlichen – diese Angabe im Tenor wäre entbehrlich gewesen – Sachbeschädigung gemäß §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB, da sie im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit anderen rechtswidrig fremde Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört hat; der gemäß § 303c StGB erforderliche Strafantrag ist form – und fristgerecht gestellt worden, §§ 158 Abs. 2 StPO, 77 Abs. 1; 77b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StGB.

Ein Rechtfertigungsgrund lag nicht vor, insbesondere ist § 34 StGB nicht erfüllt:  
Die Ausführungen im Bescheid des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 17.04.2009 sind zwar Grundlage für die begründete Besorgnis, dass der gentechnisch veränderte Mais MON810 aufgrund des produzierten Bt-Toxins Cry1Ab eine Gefahr für die Umwelt – Schmetterlinge, Marienkäfer, Köcherfliegen, Bienen o. ä. – und den Berufsstand der Imker, Öko-Bauern u. a. darstellt, auch wenn die dortigen Erkenntnisse noch nicht endgültig abgesichert und unangreifbar sind; gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen werden dort zwar nicht mitgeteilt, sie sind jedoch von der Strafkammer als wahr unterstellt worden. Die Gefahr kann auch als gegenwärtig eingestuft werden, da der Pollenflug in absehbarer Zeit bevorstand, der Eintritt des befürchteten Schadens bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge daher höchstwahrscheinlich war. Das Vorgehen der Angeklagten war schließlich auch geeignet, die von diesem Feld ausgehende Gefahr abzuwenden, da rechtzeitige staatliche Hilfe zu diesem Zeitpunkt insbesondere angesichts der damals bestehenden Rechtslage nicht mehr zu erwarten war. Es kann aber letztlich dahingestellt bleiben, ob bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das Interesse, zu dessen Gunsten die Angeklagte handelte, das beeinträchtigte Interesse des Landwirts in der konkreten Situation wesentlich überwogen hat. Rechtfertigender Notstand scheidet jedenfalls deshalb aus, weil die Tat kein angemessenes Mittel war, die Gefahr abzuwenden, § 34 Satz 2 StGB.

Die Aussaat von Mais der Linie MON810 durch den Landwirt Müller war nach der damaligen Rechtslage rechtmäßig:

Der Minister für Landwirtschaft und Fischerei der Republik Frankreich hatte am 03.08.1998 dem Inverkehrbringen dieser Maislinie schriftlich zugestimmt; diese Genehmigung steht gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 GenTG der Genehmigung durch die zuständige Bundesoberbehörde gleich. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ordnete zwar mit Bescheid vom 27.04.2007 an den Genehmigungsinhaber Monsanto Europe das teilweise Ruhen dieser schriftlichen Zustimmung an unter der auflösenden Bedingung, dass die Abgabe dieses Saatguts zum Zweck des kommerziellen Anbaus erst dann erfolgen dürfe, nachdem der Genehmigungsinhaber dem BVL einen Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG entsprechenden, neun Prüfpunkte berücksichtigenden Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen vorgelegt hat. Mit Bescheid vom 05.12.2007 stellte das BVL fest, dass der Genehmigungsinhaber die Bedingungen erfüllt hat, und entschied, dass gentechnisch veränderter Mais der Linie MON810 wieder angebaut werden darf. Der Landwirt Müller hat die gemäß § 16a Abs. 3 GenTG erforderlichen Angaben dem BVL am 15.01.2008 ordnungsgemäß mitgeteilt. Das BVL ordnete zwar mit Bescheid vom 17.04.2009 das Ruhen der

Genehmigung des Anbaus dieser Maissorte an; die dortige Neubewertung aufgrund neuer und zusätzlicher Informationen hat jedoch keine rückwirkende Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Aussaat im April 2008 und die strafrechtliche Beurteilung der Aktion vom 29.06.2008. Das Regelungsgefüge des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik vom 23.06.1990, neugefasst durch Bek. vom 16.12.1993, enthält normative Schutzvorkehrungen, die den grundrechtlichen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit des Einzelnen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) grundsätzlich gewährleisten, schädlichen Auswirkungen gentechnischer Produkte entgegenwirken und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren treffen. Insbesondere sieht § 20 Abs. 2 GenTG die Möglichkeit vor, dass die zuständige Bundesoberbehörde, gemäß § 31 Satz 2 GenTG das BVL, das Ruhen der Genehmigung – hier: Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 – anordnet, wenn aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen oder aufgrund einer Neubewertung ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Bei dieser Rechtslage hatten es die Angeklagte und ihre Mitstreiter in der Hand, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen in der Hoffnung, dass auf diesem Weg eine öffentliche Meinung entsteht, die den Anbau von gentechnisch verändertem Mais ablehnt mit der Folge, dass die zuständige Bundesoberbehörde diesen Standpunkt übernimmt und umsetzt. Die Strafkammer geht zwar davon aus, dass das BVL im Tatzeitraum die Auffassung vertrat, die Ergebnisse der damals veröffentlichten Studien würden die Annahme einer Gefahr für die Umwelt nicht rechtfertigen. Innerhalb einer demokratischen Grundordnung bleibt es dem Bürger jedoch unbenommen, auf politischem Weg in – und außerhalb des Parlaments die Bundesregierung bzw. das zuständige Ministerium zu veranlassen, auf den Anbau von gentechnisch verändertem Mais zu verzichten. Gerade das Beispiel Genmais hat, wie sich aus den Umfragen ergibt, gezeigt, dass vielfältige Aktionen auch ohne Gesetzesverletzungen die Meinungsbildung der Bevölkerung – 70 bis 85 % lehnen zwischenzeitlich gentechnisch manipulierte Nahrungsmittel ab – beeinflussen können, erheblichen Druck auf die politischen Entscheidungsträger ausüben und eine Umkehr bewirken können; das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 15.04.2009 das BVL angewiesen, entgegen der dort vertretenen Auffassung die Ruhensanordnung zu erlassen.

Es muss letztlich Spekulation bleiben, ob andere als die von der Angeklagten vorgetragene Aktion – u. a. 2007: Transparent gegen Gentechnik auf Fahnenmasten vor dem Eingang des BVL - die zuständige Ministerin dazu bewogen hätten, ihre Entscheidung früher zu treffen; Verstöße gegen den Tatbestand materieller Strafnormen vermag ihr Anliegen jedenfalls nicht zu rechtfertigen (so BVerfG NJW 93, 2432, OLG München, Beschluss vom 17.08.1999,

4 St RR 168/99, LG Dortmund NSTZ-RR 98, 139). Die Strafkammer ist sich zwar der Schwierigkeit der praktischen Umsetzung durchaus bewusst, weist aber dennoch darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, die Aussaat auf diesem Feld durch eine Menschenkette o. ä. auch ohne Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen zu verhindern; derartige Aktionen sind jedoch zumindest im vorliegenden Fall nicht vorgenommen worden. Die von der Angeklagten mitgetragene Aktion war daher nicht das relativ mildeste Mittel.

Die Handlung der Angeklagten ist auch nicht als sog. ziviler Ungehorsam gerechtfertigt, da sie in das Eigentumsrecht eines Dritten eingegriffen hat, der unter den gegebenen Umständen als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt worden ist (vgl. dazu BVerfG E 73, 252, BayObLG St 86, 19, Fischer, Rdn. 10a vor § 32 StGB, Schönke/Schröder Rdn. 41a zu § 34 StGB).

Die Angeklagte handelte vorsätzlich, weil sie bei richtiger Sachverhaltskenntnis lediglich der irrigen Annahme war, ihre Tat sei ein angemessenes Mittel, um die Gefahr abzuwenden. Dies ist kein Erlaubnistatbestandsirrtum, sondern ein Bewertungsirrtum, der – unwiderlegt – zu einem Verbotsirrtum geführt hat (vgl. Fischer Rdn. 18 zu § 34 StGB). Dieser Verbotsirrtum war vermeidbar, da die Angeklagte zur Unrechtseinsicht gekommen wäre, wenn sie zur Tatzeit über die mögliche Rechtswidrigkeit ihres Vorhabens nachgedacht oder sich erkundigt hätte; ein kompetenter Rechtsanwalt hätte ihr die Auskunft gegeben, dass ihr Vorhaben von der Rechtsprechung, insbesondere auch vom Bundesverfassungsgericht, als nicht erlaubt angesehen wird.

Das bewusste und gewollte Zusammenwirken mit den anderen Tätern ergibt sich auch aus den Bekundungen des Zeugen Niklaus; dieser hat kurz nach der Tat im Internet eine – später gelöschte – Videosequenz der Initiative „Gendreck-weg“ entdeckt, die das gemeinschaftliche Vorgehen durch entsprechende Zurufe, Anweisungen u. a. eindrucksvoll dokumentiert hat.

## V.

Bei der Strafzumessung waren folgende Umstände bestimmend:

1. Die Angeklagte war bis 2008 in Deutschland als Lehrerin tätig und arbeitet seitdem als „Bewegungsarbeiterin“, insbesondere auf journalistischem und künstlerischem Gebiet, und nebenbei als Übersetzerin für die französische Sprache. Sie erzielt dadurch im Monat durchschnittlich 500, -- Euro netto; die ihr bis September 2009 bewilligten Leistungen zur



Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 331, -- Euro monatlich zuzüglich 97, -- Euro für Unterkunft nimmt sie derzeit nicht in Anspruch. Unterhaltsverpflichtungen bestehen nicht.

2. Die Angeklagte engagiert sich seit Jahren in verschiedenen Umweltorganisationen, insbesondere auch in der 2005 gegründeten Initiative „Gendreck-weg“:

So verschaffte sie sich am 02.06.2006 durch eine zuvor von Unbekannten geschnittene Öffnung der Umzäunung eines Versuchsgeländes der Universität Gießen zur Aufzucht von Gengerste Zutritt zu dem Gelände und entfernte sich erst nach polizeilicher Aufforderung. Das Amtsgericht Gießen verhängte zunächst mit Strafbefehl von 13.04.2007 20 Tagessätze, stellte aber dann das Verfahren am 14.01.2008 gemäß § 153a Abs. 2 StPO – 500, -- Euro zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung – ein.

Am 25.07.2006 betrat sie mit anderen das Gelände des Zwischenlagers in Gorleben und wischte mit einem Lappen über dort abgestellte Pkw, um diese symbolisch vom Atomstaub zu befreien. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren am 28.09.2006 mangels Strafantrags ein.

Am 31.07.2007 kletterte sie auf das Tor des Zwischenlagers in Gorleben, ließ sich kopfüber herabhängen und kletterte anschließend auf das Schleusentor. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren am 01.11.2007 ein und verwies die GNS auf den Privatklageweg.

Am 12.03.2008 kletterte sie zusammen mit drei anderen auf einen außerhalb des umzäunten Kraftwerk- und Baustellengeländes bei Hamburg aufgestellten Strommast und brachte dort zwei Transparente an. Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren am 27.09.2008 aus rechtlichen Gründen ein.

Am 05.05.2008 hielt sie sich auf einem von Unbekannten zuvor auf einem Acker in der Gemarkung Laase anlässlich einer Dauermahnwache errichteten Tripods auf. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren am 21.08.2008 hinsichtlich des Vorwurfs Nötigung aus rechtlichen, hinsichtlich des Vorwurfs Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch aus tatsächlichen Gründen ein.

Am 27.05.2008 entrollte sie anlässlich der Jahrestagung Kerntechnik in Hamburg an der Außenfassade des Congress-Centers ein Transparent. Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren am 16.06.2008 aus rechtlichen Gründen ein.

Am 16.01.2008 turnte sie an einem über der Gleisanlage der Bahnstrecke Gronau – Münster herum und veranlasste dadurch die Polizei, den Streckenabschnitt zu sperren und einen Nukleartransport anzuhalten. Das Amtsgericht Steinfurt sprach sie am 04.06.2009 vom Vorwurf der Nötigung frei; über die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung ist noch nicht entschieden worden.

3. Zugunsten der Angeklagten sprechen das im Grundsatz vorliegende Geständnis, das durchaus anerkennenswerte Motiv, ihre bisherige Straflosigkeit, das – wenn auch vergebliche – Bemühen um Ersatz und ihr – unwiderlegt - nur geringer Tatbeitrag. Dem steht jedoch ihr Nachtatverhalten und die Höhe des – ihr im Rahmen der Mittäterschaft zuzurechnenden – Gesamtschadens gegenüber.

Nach Abwägung dieser Gesichtspunkte erscheinen innerhalb des gemäß §§ 17 Satz 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 StGB gemilderten Strafraumens von 5 bis 270 Tagessätzen 45 Tagessätze tat – und schuldangemessen (§§ 40 Abs. 1, 46 StGB).

Die Höhe eines Tagessatzes ist unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf 15, -- Euro zu bestimmen (§ 40 Abs. 2 StGB).

Eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB ist trotz der Motivation „ziviler Ungehorsam“ nicht veranlasst, da angesichts der offensichtlich verfestigten ideologischen Überzeugung der Angeklagten zu erwarten ist, dass sie sich auch künftig an ähnlichen Aktionen beteiligen wird, zumal die Tat nach Umfang und Tatintensität kein ungewöhnlich geringes Gewicht hatte.

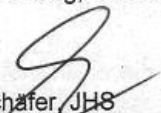
Kosten: § 473 Abs. 4 StPO.

Dr. Heß

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Würzburg, 17. August 2010

  
Schäfer JHS  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle